

Bündnis 90/ DIE GRÜNEN CDU MBI

Fraktionsgeschäftsstelle:

Bahnstraße 50
45468 Mülheim an der Ruhr
Telefon: 0208 / 47 92 41
Telefax: 0208 / 47 96 68
E-Mail: gruene-fraktion@stadt-mh.de

- Fraktionen im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr**
 Fraktion in der Bezirksvertretung 1 oder 3

Antrag

Nr.: A 10/0540-01

gemäß § 9 der Geschäftsordnung

öffentlich**Datum:** 30.06.2010**Postversand:****Empfänger:**

- Frau Oberbürgermeisterin Mühlenfeld
 Frau / Herrn Vorsitzende/n Name des Ausschusses
 Frau / Herrn Bezirksbürgermeister/in Name der Bezirksvertretung 1, 2 oder 3
 nachrichtlich Frau Oberbürgermeisterin Mühlenfeld

Beratungsfolge:

Status: *	Datum:	Gremium:	Berichterstattung:
Ö	08.07.2010	Rat der Stadt	Annette Lostermann-De Nil, Lothar Reinhard, Wolfgang Michels

* **Beratungsstatus des jeweiligen Gremiums: Ö = öffentliche Beratung / N = nichtöffentliche Beratung**

FEM / Flugplatz Essen/Mülheim**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Mülheim beschließt:

1. Die Nutzung des Geländes des Flugplatzes Essen/Mülheim auf der Grundlage der luftrechtlichen Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 2. April 1980 wird aufgegeben. Ebenso wird die künftige Nutzung des Flugplatzgeländes entsprechend der luftrechtlichen Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NRW vom 2. April 1980 aufgegeben. Die Stadt Mülheim/Ruhr wird die durch den derzeit geltenden Erbbaurechtsvertrag mit dem Aero Club Mülheim a.d. Ruhr e.V. begründeten Rechte und Ansprüche für die Dauer der Geltungszeit dieses Vertrages weder aufheben noch einschränken.

2. Die Flughafen Essen/Mülheim GmbH wird keinem weiteren Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und –landeerlaubnis für strahlgetriebene Flugzeuge auf dem Verkehrslandeplatz Essen/Mülheim zustimmen. Dies gilt auch für einen etwaigen weiteren Antrag der VHM Schul- und Charterflug GmbH & Co. KG auf Verlängerung der Geltungsdauer der Außenstart- und –landeerlaubnis vom 18.2.2009 bzw. auf Erteilung einer neuen Außenstart- und –landeerlaubnis. Der Geschäftsführer der Flughafen Essen/Mülheim GmbH wird angewiesen, im Falle der Beantragung weiterer Außenstart- und –landeerlaubnisse die Zustimmung zu deren Erteilung ausdrücklich zu versagen und der Erteilung weiterer Außenstart- und –landeerlaubnisse zu widersprechen. Die Anweisung gilt auch für den Fall eines Antrages der VHM Schul- und Charterflug GmbH & Co. KG auf Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelstart- und –landeerlaubnis vom 18.2.2009 bzw. auf Erteilung einer neuen Außenstart- und –landeerlaubnis.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur nächsten Hauptausschusssitzung die Schritte aufzuzeigen, die zur Umsetzung der Beschlüsse unter den Punkten 1 und 2 notwendig sind.

Begründung:

1. Die Flughafen Essen/Mülheim GmbH – FEM – ist Betreiberin des Flugplatzes Essen/Mülheim. Gesellschafter der FEM sind zu je einem Drittel das Land NRW, die Stadt Essen sowie die Beteiligungsholding Mülheim an der Ruhr GmbH, deren alleinige Gesellschafterin die Stadt Mülheim an der Ruhr ist. Das Gelände des Flugplatzes liegt teilweise im Gebiet der Stadt Essen und teilweise im Gebiet der Stadt Mülheim/Ruhr; es steht entsprechend der Lage im jeweiligen Stadtgebiet auch im Eigentum dieser beiden Städte.
2. Grundlage des derzeitigen Betriebes des Flugplatzes ist die am 2. April 1980 durch die Bezirksregierung Düsseldorf erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Essen/Mülheim. In diesem Bescheid heißt es u.a.:

„Die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Essen/Mülheim gilt solange und soweit, als von der am 2.2.1977 von der Flughafen GmbH Essen/Mülheim bei dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen beantragten Flughafengenehmigung kein Gebrauch gemacht werden kann.“

Auf den vorerwähnten Antrag vom 2.2.1977 hat das damalige Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NRW der FEM gemäß § 6 LuftVG die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrsflughafens Essen/Mülheim erteilt; in dieser Genehmigung heißt es u.a.:

„Von dieser Genehmigung kann gemäß § 8 Abs. 1 LuftVG erst Gebrauch gemacht werden, wenn ein nachfolgender Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden oder für sofort vollziehbar erklärt worden ist.“

Auf den Antrag der FEM vom 16.8.1983 hat das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr NRW am 3.12.1991 den Plan für die Anlage und den Betrieb des Verkehrsflughafens Essen/Mülheim festgestellt. Gegen den Planfeststellungsbeschluss haben u.a. die Stadt Essen sowie mehrere Anlieger Klage zum Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Die Verfahren sind bereits vor mehreren Jahren zum Ruhen gebracht worden.

3. Aufgrund Beschlussfassung Ihrer Gesellschafter hat die FEM dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr NRW mitgeteilt, sie habe das dem Planfeststellungsbeschluss vom 3.12.1991 zugrunde liegende Vorhaben – Anlage und Betrieb eines Verkehrsflughafens – endgültig aufgegeben; auf Antrag der FEM vom 24.1.1996 hat das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr NRW durch Bescheid vom 3.12.1998 den Planfeststellungsbeschluss vom 3.12.1991 für die Anlage und den Betrieb des Verkehrsflughafens Essen/Mülheim aufgehoben. Die dagegen durch Nutzer des Flugplatzes Essen/Mülheim erhobenen Klagen sind seitens des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen als unzulässig abgewiesen worden. Die gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegten Beschwerden sind im Jahre 2000 durch das Bundesverwaltungsgericht auf Antrag der drei klagenden Nutzer zum Ruhen gebracht worden.
4. Die Stadt Mülheim a.d. Ruhr hat dem Aero Club Mülheim a.d. Ruhr e.V. an einer Fläche von 5.090 qm des Flugplatzgeländes das Erbbaurecht bestellt, wonach dieser für Zwecke des Motor- und Segelflugsports diese Fläche des Flugplatzgeländes für Motorflug-, Motorsegelflug-, Motorschleppflug- und Segelflugbetrieb nutzen darf. Der Vertrag hat noch eine Laufzeit bis zum Jahre 2034. Auf der Grundlage dieses Vertrages hat das Oberlandesgericht Düsseldorf die Stadt Mülheim a.d. Ruhr durch Urteil vom 19.3.1998, Az.: 14 U 231/96, verurteilt,

„während der Laufzeit des Erbbaurechtsvertrages der Parteien vom 17. Mai 1983 alles zu unterlassen, was den Motorflug-, den Motorsegelflug-, den Motorschleppflug- und den Segelflugbetrieb“

des Aero Club zu Sportzwecken einschränkt oder aufhebt.

5. Die Stadt Mülheim a.d. Ruhr hat ein weiteres Erbbaurecht an einer Teilfläche des in ihrem Eigentum stehenden Teils des Flugplatzgeländes zugunsten der Westdeutsche Luftwerbung GmbH & Co. KG bestellt; der zugrunde liegende Erbbaurechtsvertrag hat eine Laufzeit bis zum 30.6.2024.

Nach Maßgabe des derzeit geltenden Erbbaurechtsvertrages kann der Erbbauberechtigte für den Fall, dass der Flugplatz während der Laufzeit des Vertrages durch aktives Handeln der Stadt Mülheim a.d. Ruhr geschlossen wird, Entschädigungen für Verluste beanspruchen, die ihm dadurch entstehen, dass in der Zeit ab Abschluss des derzeit gültigen Erbbaurechtsvertrages durchgeführte Investitionen in flughafenspezifische Infrastruktureinrichtungen nicht mehr genutzt werden können.

Wegen aller weiteren Einzelheiten dieses Erbbaurechtsvertrages wird auf die Beschlussvorlage Nr.: V 04/0129-01 und den entsprechend dieser Beschlussvorlage ergangenen Ratsbeschluss vom 26.2.2004 verwiesen.

6. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der VHM Schul- und Charterflug GmbH & Co. KG (Dipl.-Ing. Vautz) auf der Grundlage des § 25 LuftVG erstmals durch Bescheid vom 23.4.2007 eine Außenstart- und –landeerlaubnis – ASL-Erlaubnis – zur Durchführung von Flugbewegungen mit strahlgetriebenem Fluggerät erteilt. Durch weitere Erlaubnisse vom 22.2.2008 bzw. 18.2.2009 ist eine Verlängerung der Geltungsdauer und sachliche Erweiterung dieser Erlaubnis vorgenommen worden. Durch das am 25.2.2010 verkündete Urteil hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Az.: 6 K 2481/08, die Rechtswidrigkeit der erteilten Erlaubnisse festgestellt und die derzeit geltende ASL-Erlaubnis vom 18.2.2009 aufgehoben. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.
7. Anknüpfend an den Ratsbeschluss vom 7. Dezember 1995 soll der auf der Grundlage der luftrechtlichen Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 2.4.1980 derzeit zugelassene Betrieb des Verkehrslandeplatzes Essen/Mülheim eingestellt werden.

Hiervon unberührt bleiben soll die Nutzung derjenigen Teilfläche des Flugplatzgeländes, an der das Erbbaurecht für den Motorflug-, Motorsegelflug-, Motorschleppflug- und Segelflugbetrieb des Aero Club Mülheim a.d. Ruhr zu Sportzwecken nach Maßgabe des Erbbaurechtsvertrages zwischen der Stadt Mülheim Ruhr und dem Aero Club Mülheim a.d. Ruhr besteht. Die durch diesen vorstehenden Erbbaurechtsverträge in der derzeit gültigen Fassung begründeten Rechte sollen durch die beabsichtigte Aufgabe der Anlage und des Betriebes des Verkehrslandeplatzes Essen/Mülheim gemäß Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 2. April 1980 bzw. der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrsflughafens Essen/Mülheim gemäß luftrechtlicher Genehmigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NRW zum 2. April 1980 weder eingeschränkt noch aufgehoben werden.

Für die vorbezeichnete Erbbaufäche soll deshalb bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Erteilung einer auf die Laufzeit des Erbbaurechtsvertrages mit dem Aero Club Mülheim a.d. Ruhr e.V. befristeten Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes mit dem Regelungsumfang beantragt werden, der zur Sicherstellung der Nutzungsrechte ausreichend und notwendig ist, die nach Maßgabe dieses Erbbaurechtsvertrages während seiner Geltungsdauer zugunsten des Aero Club Mülheim a.d. Ruhr e.V. bestehen.

Wolfgang Michels
Fraktionsvorsitzender

Lothar Reinhard
Fraktionsvorsitzender

Annette Lostermann-De Nil
stv. Fraktionssprecherin